



**DER VORSITZENDE
DER GEMEINDEVERTRETUNG**

Schmittten, den 12.06.2017

An die
Mitglieder
a) des Gemeindevorstandes
b) der Gemeindevertretung

61389 Schmittten/Ts.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am

Mittwoch, dem 21. Juni 2017, 19:30 Uhr,
Ortsteil Arnoldshain, Dorfgemeinschaftshaus

lade ich Sie hiermit ein.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Mitteilungen**
 - 1.1** des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - 1.2** des Gemeindevorstandes
 - 1.3** zu schriftlich vorliegenden Anfragen
 - 1.4** der Ausschüsse
 - 1.5** aus den Verbänden

- 2. Bauleitplanung der Gemeinde Schmittten, Ortsteil Niederreifenberg, Bebauungsplan „Haidgesweg 20a“; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- 3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schmittten**

4. Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen
 - 4.1 Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion (HFA-Sitzung)
 - 4.2 Ergänzungsantrag der UBB-Fraktion (HFA-Sitzung)
 - 4.3 Ergänzungsantrag der FWG-Fraktion (HFA-Sitzung)
 - 4.4 Ergänzungsantrag der FWG-Fraktion (BPVU-Sitzung & JSS-Sitzung)

5. Antrag der UBB-Fraktion betr. „Verkehrsregelungen an Straßenkreuzungen und -
einmündungen bei rechts-vor-links-Vorfahrt“

6. Antrag der b-now-Fraktion betr. „Ergänzung der Straßenprioritätenliste“

begl. 
Freiling

Mit freundlichen Grüßen
Volker Lehwald
- Vorsitzender -



VORLAGE zur Sitzung

- des Gemeindevorstandes am
- des Haupt- und Finanzausschusses am
- des Bauausschusses am
- des Sozialausschusses am
- der Gemeindevertretung am

21. Juni 2017

Tagesordnungspunkt Nr. 2

**Bauleitplanung der Gemeinde Schmittendorf, Ortsteil Niederreifenberg,
Bebauungsplan „Haidgesweg 20a“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Sachverhalt:

Entsprechend des Wunsches der Grundstückseigentümer soll durch den Bebauungsplan „Haidgesweg 20a“ in Ergänzung der vorhandenen Werkstatt eine Wohnnutzung in einem Bereich realisiert werden, der im RegFNP als Gemischte Baufläche dargestellt ist. Der Abstand zwischen nächstliegender Baugrenze und Glockenturm beträgt mindestens 16,00 m.

Planziel ist die Ausweisung eines Mischgebietes, um im Zuge der Nachverdichtung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Die Erschließung des Flurstücks soll durch eine Fläche gesichert werden, die bisher noch keiner Widmung zugeführt wurde und somit ebenfalls Mischgebiet werden soll. Auf dem Grundstück Flur 5, Flurstück 69/4 sind bereits Grunddienstbarkeiten (Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht) zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers Flur 5, Flurstück 68/3 eingetragen.

Es handelt sich insgesamt um einen qualifizierten Bebauungsplan, der gemäß §30 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB alle Kriterien für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben abschließend festlegt.

Der aktuell geltende Regionale Flächennutzungsplan RegFNP stellt das Plangebiet als Gemischte Baufläche dar und steht somit dem Vorhaben des Bebauungsplanes „Haidgesweg 20a“ nicht im Wege, da die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Die Anwendungsvoraussetzungen werden als erfüllt erachtet, da es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung im Bestand handelt. Zudem wird aufgrund der vorhandenen Nutzung kein Vorhaben vorbereitet, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet. Auch die max. zulässige Grundfläche unterschreitet den in § 13a BauGB enthaltenen Schwellenwert von 2 ha deutlich.



VORLAGE zur Sitzung

Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB können folglich eingeleitet werden.

Die Kosten des Verfahrens (8.330,00 €) trägt der Grundstückseigentümer. Der Betrag ist als Sicherheitsleistung bei der Gemeinde Schmitten hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haidgesweg 20a“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der anliegenden Karte zu entnehmen; diese ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.
2. Für die zentral gelegene Fläche zwischen den Gemeindestraßen „Zum Johannesstein“, „Haidgesweg“ und „Hauptstraße“ mit angrenzender Wohnbebauung und Hausgärten wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Haidgesweg 20a“. Allgemeines Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes, um im Zuge der Nachverdichtung eine an eine Werkstatt angrenzende Wohnnutzung realisieren zu können.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
4. Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

Schmitten, den 08.06.2017

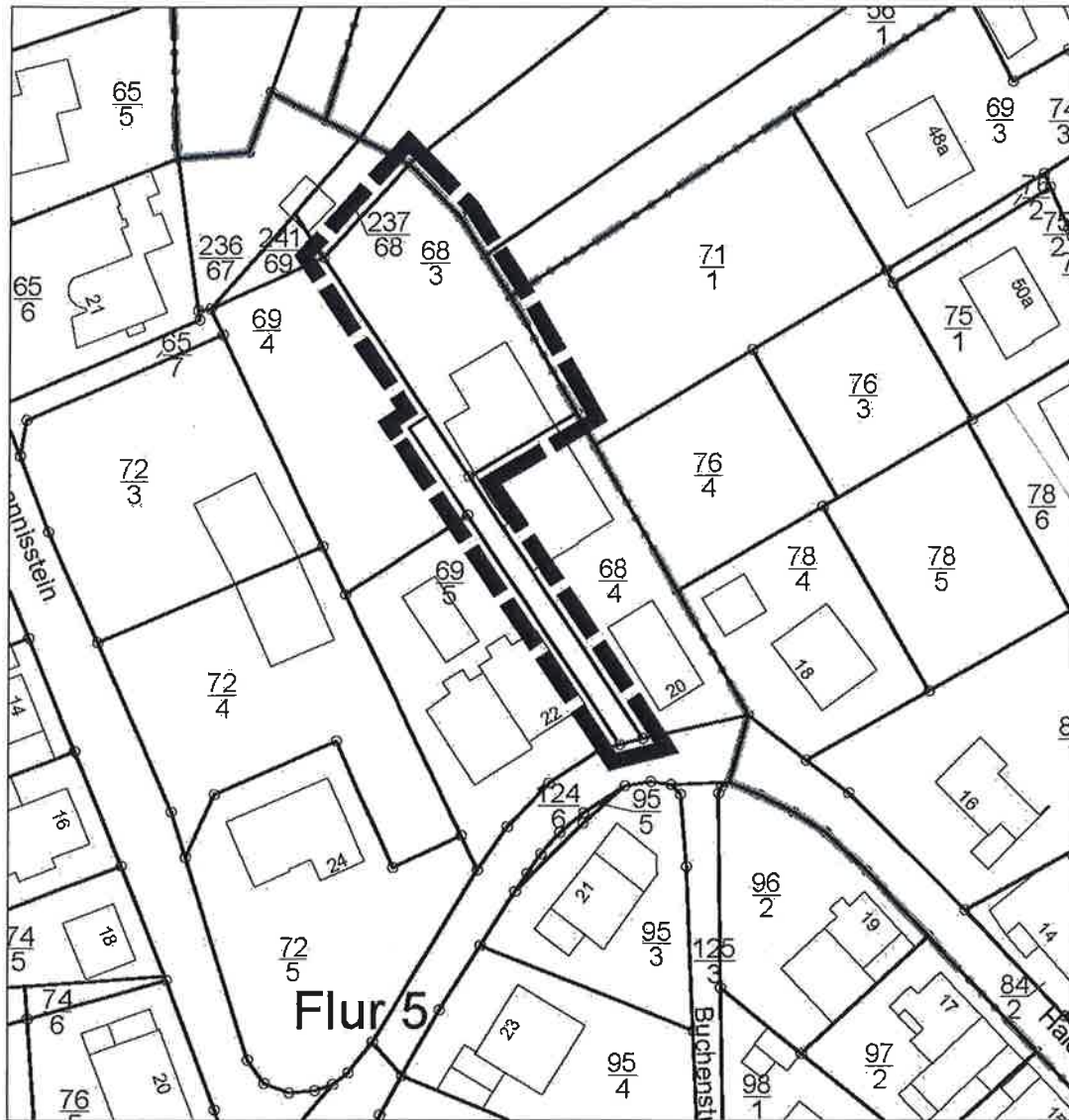
DER GEMEINDEVORSTAND


Sachbearbeiter


Sichtvermerk, Kämmerei Hartmut Müller, 1. Beigeordneter

Bauleitplanung der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Niederreifenberg
Bebauungsplan „Haidgesweg 20a“

hier: räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (genordet, ohne Maßstab)





Gemeinde Schmitten
 Gemarkung Niederreifenberg
 Flur 5, Flurstück 68/3

Datum:
 12.06.2017

Maßstab:
 1 : 1.000



VORLAGE zur Sitzung

- des Gemeindevorstandes am
 des Haupt- und Finanzausschusses am
 der Gemeindevertretung am
- 21.06.2017

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schmitten

Sachverhalt:

Die bisherige Satzung über die Hundesteuer berücksichtigt seit dem 01.01.1999 in § 5 Abs. 5 gefährliche Hunde. Die Hundehalter/innen dieser Hunde müssen derzeit eine erfolgreich abgeschlossene Wesensprüfung nachweisen und zahlen danach keinen erhöhten Steuersatz. Da inzwischen einige Hunde nicht mehr zu den gefährlichen Hunden zählen dafür aber andere, gibt es Abweichungen zu den Vorgaben in der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes und eine Anpassung ist unerlässlich. Hier ist eine Übersicht der Steuersätze für gefährliche Hunde in den Nachbarkommunen, an der wir uns orientieren:

- Grävenwiesbach und Wehrheim berechnen keine höheren Steuersätze für gefährliche Hunde
- Weilrod berechnet den doppelten Steuersatz für gefährliche Hunde, i.d.R. also jährlich 150 EUR
- Neu-Anspach und Usingen berechnen jährlich 600 EUR für einen gefährl. Hund

Des Weiteren sind unsere Steuersätze derzeit die niedrigsten im gesamten Usinger Land und bei An- bzw. Abmeldungen nur schlecht durch 12 Monate teilbar. Dies ist sozusagen noch ein Relikt aus der Euroumstellung. Der Ersthund kostet aktuell 51,60 EUR, der Zweithund 103,20 EUR und ab dem Dritthund sind dies 154,80 EUR jährlich. Nach Anpassung dieser Steuersätze gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf würden wir auf dem niedrigsten Niveau bleiben und mit Grävenwiesbach gleich ziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss den Beschluss der als Entwurf beigefügten Hundesteuersatzung (analog dem GVO) zum 01.01.2018.

Abstimmungsergebnis: Dafür Dagegen Enthaltung

Schmitten, den 06.06.2017

DER GEMEINDEVORSTAND

Dieter Moses
Steueramt

Gerd Kinkel
Kämmerer/Kämmerei

Marcus Kinkel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Schmitten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167, der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt **jährlich**

für den ersten Hund	60,00 EUR
für den zweiten Hund	120,00 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	180,00 EUR

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund **jährlich 300,00 EUR**

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka
9. **Rottweiler; diese gilt nicht**, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008

bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", „G“, „GL“ oder "H" besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf jährlich **24,00 EURO** zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf jährlich **12,00 EURO** zu ermäßigen.

- (3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf jährlich **24,00 EUR** ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 3. Die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde –Steueramt- unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Gemeinde liegt.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Gemeinde - Steueramt – zulässig:
Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über
- Name, Vorname(n) des Halters bzw. Halter,
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Anzahl der gehaltenen Hunde
 - Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 14

Hundebesandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Baufragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
 - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
 - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung macht;
 - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert
 - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde.

§ 16

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft: Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer außer Kraft.

Schmitten, den 22.05.2017

Der Gemeindevorstand

Marcus Kinkel
(Bürgermeister)

[Siegel]



VORLAGE zur Sitzung

- des Gemeindevorstandes am
- des Haupt- und Finanzausschusses am
- des Bauausschusses am
- des Sozialausschusses am
- der Gemeindevertretung am

21.06.2017

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen

Sachverhalt:

Die Ausschüsse haben in ihren Sitzungen in der 23. Kalenderwoche hinsichtlich des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe KIGA verschiedene Beschlussempfehlungen an die Gemeindevertretung ausgesprochen, die nun final zu beschließen sind.

Beschlussvorschlag:

4.1 Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion in der HFA-Sitzung (beschlossen mit, 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung):

Die Gemeindevertretung beschließt, die gemäß Bericht der Arbeitsgruppe KIGA auf Seite 17 unter Ziffer 6.4.3 aufgeführte Lösungsmöglichkeit „Montessori-Schule“ dahingehend zu prüfen, ob dort gemäß Konzept des Eigentümers des Schulgebäudes zwei U3-Gruppen unter der Regie

1. der Gemeinde Schmittendorf oder
2. der Montessori-Schule oder
3. eines anderen Betreibers wie z.B. VzF betrieben werden können.

Dazu ist auch der Investitionsbedarf und im Falle des Punktes 1 der gemeindeeigene Personalbedarf festzustellen.

Abstimmungsergebnis:



VORLAGE zur Sitzung

4.2 Ergänzungsantrag der UBB-Fraktion in der HFA-Sitzung (einstimmig beschlossen):

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Kirchengemeinde über die erweiterte Nutzung für die U3 Betreuung, des Kindergartens in Niederreifenberg, mit der Option des Erwerbs der Liegenschaft, zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

4.3 Ergänzungsantrag der FWG-Fraktion in der HFA-Sitzung (einstimmig beschlossen):

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, die Variante, private Einrichtungen/Tagesmütter für die U3-Betreuung aktiv zu bewerben bzw. zu forcieren und zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

4.4 Ergänzungsantrag der FWG-Fraktion in der BPVU-Sitzung (4 Ja-Stimmen, 3 Neinstimmen, 2 Stimmenthaltungen) sowie in der JSS-Sitzung (5 Ja-Stimmen, 2 Neinstimmen):

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Variante C der Beschlussvorlage der Arbeitsgruppe KIGA weiterhin keine Berücksichtigung findet und keine weiteren Prüfungen und Ermittlungen bezüglich der Machbarkeit und des Investitionsvolumens durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Schmittendorf, den 12.06.2017

DER GEMEINDEVORSTAND

Heinz-Otto Frelling
Fachbereichsleiter

Verwaltung & Bürgerservice

Gerd Kinkel
Fachbereichsleiter

Finanzservice

Hartmut Müller
Erster Beigeordneter



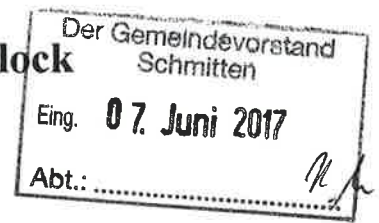
UBB Unabhängiger Bürger Block – Fraktion
c/o. Peter Bös, Hauptstrasse 5, 61389 Schmitten

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn Volker Lehwalder
Parkstrasse 2
61389 Schmitten

Sitzung der Gemeindevertretung
Tagesordnungspunkt:

5

Unabhängiger Bürger Block



Schmitten, den 6. Juni 2017

Antrag zur Behandlung in der Gemeindevertreterversammlung am 21. Juni 2017

Verkehrsregelung an Straßenkreuzungen und -einmündungen bei Rechts-vor-links-Vorfahrt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

viele unserer Straßenkreuzungen und -einmündungen in der Gemeinde Schmitten sind nicht durch Vorfahrt regelnde Beschilderung geregelt, sondern werden, wie es jeder Fahrschüler in der Fahrausbildung lernt, durch Rechts-vor-links-Vorfahrt geregelt.

Die Rechts-vor-links-Regelung sollte durch eine optische Unterstützung besser kenntlich gemacht werden, um Unfälle mit Sach- oder Personenschäden zu minimieren.

Diese optische Unterstützung sollte derart erfolgen, dass auf der wartepflichtigen Straße eine halbseitige optische Haltelinie dargestellt wird, um dem Verkehrsteilnehmer nochmals visuell zu zeigen, dass er dem von rechts kommenden Verkehrsteilnehmer die Vorfahrt zu gewähren hat.

Entsprechende optische Hinweise werden von den Nachbarkommunen im Hochtaunuskreis, und nicht nur dort, seit Jahren erfolgreich angewendet und haben sich als Unfall verhütende Maßnahme bewährt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, ein Konzept zur Minimierung von Verkehrsunfällen an Rechts-vor-links-Vorfahrts-Regelungen zu entwerfen. Das Konzept soll der Gemeindevertretung und dem Ausschuss für Bau, Planung, Verkehr und Umwelt so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eventuelle Kosten für die Maßnahmen im Haushalt 2018 eingearbeitet werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bös
-Fraktionsvorsitzender-

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank Schmitten
BLZ: 501 900 00
Konto: 300.75232.2
IBAN: DE 32 5019 0000 0300 7523 22
BIC: FFVBDEFF

Internet-Adresse: www.UBB-Schmitten.de
Fraktions-Vorsitz: Peter Bös
61389 Schmitten
Tel.: 06082-3223

Sitzung der Gemeindevertretung
Tagesordnungspunkt:

6

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schmitten
Rathaus
61389 Schmitten

Schmitten, 07.06.2017

Antrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schmitten zur
Vorlage und Entscheidung der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.07.2017

Thema:

Prüfauftrag an den Gemeindevorstand bzw. die Verwaltung „Ergänzung der Straßen-
Prioritätenliste“ (Excel-Tabelle) um die Kategorien „Oberflächensanierung möglich“ und
„noch nicht ausgebaut“.

Begründung:

Die derzeitige Fassung der „Straßen-Prioritätenliste“ enthält detaillierte Angaben zu allen
Schmittener Straßen im Wesentlichen über ihre Zustands- und Nutzungskategorisierung, um
hieraus die Priorisierung für zukünftig notwendige Arbeiten abzuleiten.

Diese Liste ist zu ergänzen (zusätzliche Spalten) um die Kategorie „Oberflächensanierung
möglich“. Damit sollen Straßen oder Straßenabschnitte identifiziert werden, die für reine
Unterhaltungsmaßnahmen in Frage kommen könnten, um diese ggf. vom übrigen
Straßenausbau trennen zu können. Ferner ist eine Spalte „Straße noch nicht ausgebaut“
aufzunehmen, um Sanierungsmaßnahmen exakt von Erschließungsmaßnahmen trennen zu
können.

Die Gemeindevertretung möge folgenden Prüfauftrag beschließen:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, eine Erweiterung der Straßen-Prioritätenliste (Excel-
Tabelle) um die Kategorien „Oberflächensanierung möglich“ und „noch nicht ausgebaut“
vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion b-now
Jörg Diergarten